

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services

Vom 10. Dezember 2025

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Ecosystem Services die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 103), die zuletzt durch Satzung vom 30. Januar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2024 vom 25. März 2024, S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Module des Pflichtbereichs sind
 1. Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung
 2. Applied Ecology
 3. Taxonomie und Ökologie ökologisch wichtiger Artengruppen
 4. Methoden empirischer Sozialforschung
 5. Intercultural Communication and Foreign Language Skills
 6. Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen
 7. Ecosystem Accounting.“
2. Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
„4. in der Wahlvertiefung Forstwissenschaften
 - a) Forest Sites and Catchment Hydrology
 - b) International forest development policy
 - c) Monitoring forest growth using ground-based and remote sensing methods
 - d) Agent-based modeling for socio-ecological systems
 - e) Conflict management and communication
 - f) Silviculture in tropical forests
 - g) International processes for the protection and sustainable management of forests
 - h) Forest governance in multi-level contexts
 - i) International Wildlife Management.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 10. Dezember 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger